



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 93 1604 Juli 3 Herzog Johann Wilhelm von Kleve: Kündigung des Privilegs von 1518 betr. Verbot des Bierbrauens im Amte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

134. Aber wahr, und der Aufschuß des gemeinen Mans dermaßen zugenommen, das den befürstehenden Unheil zu vermeithen ihnen pro illa vice den Raht nach ihrem Gefallen zu erwählen eingeräumt werden mußten^g.

135. Aber leider wahr, das von Stundt ahn des Herren Segen abgenohmen, die Kirche und Schulen verwuhstet und die Stadt dergestalt in ekliche viel thausende Reichsthaler Schadens gerathen, das menschlichem Ansehen nach dieselbe nihmer in fuhrigen Standt zu reduciren sein wurtt^h.

136. Wahr: alß Appellat seines in anno p. 94 und 95 tragenden Ampts halber an sulcher Verordnungh, Verwustungh und Rebellion nichts weiniger alß viele ehrliche und furnehme Burgere ein herzlich Mißfallen getragen und dem gemeinen Besten zu Gutem neben anderen so woll des sitzenden und alten Rahtes, alß auch Fürstenderen der Gemei(nheit) das dagegen gethain, waß sich Ampts, Widts und Pflichtes halber gebuhrt hat, alß ist wahr, das derhalben die Appellanten, alß rechte Heubter und Fuhrer dißes Unwesens darab einen großen Unwillen erschöfft und so woll dem Appellaten alß auch fuhrigen Burgermeistern und Rahtspersohnen ghar aufseßigh worden und mit allem Fleiß denselben nachgetrachtet, ob ihnen nicht irgendts eine Uhrsache zu Handen stoßen wollte, das sie an denselben sich rechen und kühlen muchten^b.

137. Darumb wahr, das sie den apud acta angegebene Excessen vom Zaune zusahmen gesucht, in Meinung damit Appellaten ohn alle Uhrsach und Verschulden umb Glimpf, Ehr und seine zeitliche Nahrungh zu bringen.

^a Zugegeben. ^b Bestritten. ^c Die Tatsache des Selbstmordes zugegeben. ^d Zugegeben wird nur, „daß solche Churordnungen über drey Jahren nit gehalten worden“. ^e Bestritten; „außerhalb daß die Gilden und Ampter ihnen den von undenklichen Jahren herbrachten Rhats-Chur zu restituiren gepetten“. ^f Zugegeben außer den Worten „mit . . . Ungestumbigkeit“. ^g Bestritten; „sonder ihnen derhalb auß F. Clevischen . . . Rhäte Bevelch restituirt worden“. ^h Bestritten. Der Schaden sei durch Wehingf und seinen Anhang und „Enderung der religion erfolgt“.

93. — 1604 Juli 3.

Herzog Johann Wilhelm kündigt der Stadt Unna das am 27. Januar 1518 ihr verliehene Privileg¹⁴⁰ auf, wonach die Untertanen des Amts Unna kein Bier zum Verkauf brauen durften, sondern ihren Bedarf aus der Stadt Unna beziehen mußten; die Pfandsomme von 300 Goldgulden soll die Stadt 6 Wochen nach Eingang der Kündigung von dem Fürstl. Rat und Amtmann zu Unna D. v. d. Recke erhalten¹⁴¹.

Ukten im St. A. Münster (Klev.-Märk. Landes-Archiv 80. 71) und im Stadtarchiv Unna.

¹⁴⁰ S. o. nr. 74.

¹⁴¹ Am 12. Mai 1603 berichteten die „verordneten Commissarii oder Visitatores“ an die Klevischen Räte von den Beschwerden der Amtseingewessenen gegen